

▼ Bitte senden an:

Eingangsvermerk

Aktenzeichen (vom Amt auszufüllen)

Stadt Leipzig
Amt für Bauordnung
und Denkmalpflege
04092 Leipzig

► **Hinweise:**

Aus technischen und rechtlichen Gründen ist eine Entgegennahme dieses Antrages per E-Mail durch das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig derzeit nicht möglich.

Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte in Blockschrift ausfüllen.

Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

1 Bauherr

Name, Vorname/Firma

Frau

Herr

Telefon (mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Vertreter des Bauherrn: Name, Vorname/Firma

Frau

Herr

Telefon (mit Vorwahl)

gesetzlicher Vertreter

Bevollmächtigter

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2 Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Genaue Bezeichnung der zu beseitigenden Anlagen:

freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5

nicht frei stehende Gebäude

sonstige Anlagen über 10 m Höhe, die keine Gebäude sind

3 Grundstück

Gemeinde, Ortsteil

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flurstücksnummer

4 Tragwerksplaner nach § 66 SächsBO

Angabe nur bei nicht freistehenden Gebäuden, die nicht an verfahrensfreie Gebäude angebaut sind, notwendig

Name, Vorname/Firma	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Telefon (mit Vorwahl)
			E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort			

<input type="checkbox"/> qualifizierter Tragwerksplaner gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsBO	Listennummer
<input type="checkbox"/> Prüferingenieur/Prüfsachverständiger für Standsicherheit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 DVOSächsBO	Verzeichnisnummer
<input type="checkbox"/> Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind	

5 Beurteilung der Standsicherheit bei nicht freistehenden Gebäuden

Nicht erforderlich, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.

Die Standsicherheit des Gebäudes/der Gebäude an das/die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, wird nicht beeinträchtigt.

Eine Überwachung der Beseitigung ist erforderlich ja nein

Datum, Unterschrift des Tragwerksplaners

6 Anlagen nach DVOSächsBO

- Lageplan
(mit genauer Angabe der Lage der zu beseitigenden Anlagen und Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer)
- Standsicherheitsnachweis bei nicht freistehenden Gebäuden

- statistischer Erhebungsbogen

7 Datenschutzrechtliche Hinweise

Die in dieser Anzeige und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von § 68 SächsBO erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig.

Bauherr und Entwurfsverfasser sind damit einverstanden, dass Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften einem Verlag zur kostenlosen Veröffentlichung mitgeteilt werden. Ja Nein

8 Hinweise

Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Gesetzen oder Verordnungen einzuholen bzw. zu erstatten. Hierbei kann es sich insbesondere um Genehmigungen oder Anzeigen nach dem Städtebau-, Denkmalschutz-, Immissionsschutz-, Gefahrstoff- oder Abfallrecht handeln.

Datum, Unterschrift des Bauherrn/Vertreter des Bauherrn